

Wahlen zur Profiloberstufe

Hinweise

Auszüge gemäß §11 „Aufgabenfelder, Prüfungsfächer“ und §12 „Belegungsverpflichtungen“ der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO), 2005 (Nds. GVBL. S.51, SVBL. S. 171 – VORIS 22410) u. d. Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über d. gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO), zuletzt geändert Sept. 2020

Für die Abiturprüfung sind fünf Prüfungsfächer als erstes, zweites, drittes, viertes und fünftes Prüfungsfach zu wählen. Als erstes, zweites und drittes Prüfungsfach können nur Fächer gewählt werden, die mit fünf Wochenstunden [...] unterrichtet werden; als viertes und fünftes Prüfungsfach können nur Fächer gewählt werden, die mit drei Wochenstunden, im Fall von Sport und einer im 11. Schuljahrgang neu begonnenen Fremdsprache mit 4 Wochenstunden, unterrichtet werden.

Die Wahl der Prüfungsfächer und deren Wechsel bedürfen bei einer minderjährigen Schülerin oder einem minderjährigen Schüler der Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Ein Wechsel ist [...] nur mit Zustimmung des Schulleiters zulässig. **Alle durch einen Wechsel entstehenden Nachteile müssen von der Schülerin oder dem Schüler getragen werden.**

Sport kann als Prüfungsfach [P5*] nur wählen, wer eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt hat. Tritt bis zum Ende des ersten Schuljahres der Qualifikationsphase Sportunfähigkeit ein, so ist anstelle von Sport ein anderes fünftes Prüfungsfach zu wählen.

[Ist dieses Prüfungsfach nicht dreistündig betrieben worden, so ist das erste Schuljahr der Qualifikationsphase zu wiederholen. In diesem ‚Ersatzprüfungsfach‘ muss die für ein Prüfungsfach vorgegebene Anzahl an Klausuren (drei) geschrieben worden sein!]

*Sport kann am Burg-Gymnasium ausschließlich als fünftes Prüfungsfach gewählt werden.

Die Schülerinnen und Schüler haben im Durchschnitt mindestens 32 Wochenstunden zu belegen. Die Prüfungsfächer sind durchgehend zu belegen. Die Ergänzungsfächer sind vor Beginn eines jeden Schuljahres für die folgenden zwei Schulhalbjahre zu belegen. [Am Burg-Gymnasium werden diese ebenso wie die Wahlfächer am Ende der Einführungsphase gewählt. Die Wahl kann jedoch am Ende des ersten Jahres der Q-Phase, ggf. bei den Wahlfächern auch zum Halbjahr, korrigiert bzw. ergänzt werden!]

Unterricht aus Schulhalbjahren, in denen themengleich unterrichtet worden ist, kann nur einmal auf die Belegungsverpflichtungen angerechnet werden.

Hat die Schülerin oder der Schüler Unterricht versäumt und kann die Leistung in einem Fach deshalb nicht bewertet werden oder wird eine Unterrichtsleistung mit „ungenügend“ [00 P.] bewertet, so ist die Belegungsverpflichtung in diesem Fach nicht erfüllt.

Wird aufgrund geringer Nachfrage nur ein Kurs auf erhöhtem Niveau angeboten, so können auch Schülerinnen und Schüler auf grundlegendem Niveau an diesem Kurs („Huckepack-Kurs“, s.u.) teilnehmen. Aufgrund der Vorgaben des Zentralabiturs kann dieses Fach ggf. nicht als viertes Prüfungsfach angewählt werden (Bsp. Physik)

Anmerkungen zu einer in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprache:

Eine Besonderheit gilt für jene, die Latein neu/Niederländisch neu oder Französisch neu als zweite Pflichtfremdsprache in der Einführungsphase begonnen haben und nun bis zur Abiturprüfung weiter betreiben müssen. Für diese Schülerinnen und Schüler gilt:

War nach § 8[...] VO-GO in der Einführungsphase mit einer Fremdsprache neu zu beginnen (hier: Französisch/Latein/Niederländisch neu) und wird die Einbringungsverpflichtung nicht durch die Schulhalbjahresergebnisse in der neu begonnenen Fremdsprache erfüllt, so sind zusätzlich zwei Schulhalbjahresergebnisse in der neu beginnenden Fremdsprache [in die Abiturqualifikation] einzubringen.

[...] [Anlage 3 zu §15 Abs. 3 AVO-GOFAK]

Schuljahresergebnisse in einer in der Einführungsphase neu begonnenen dritten [...] Fremdsprache können eingebracht werden.

Sofern in der Jg. 12 erstmalig das Fach Werte und Normen belegt wird, ist der Abwahlzettel vom Religionsunterricht beizufügen!

Das Zustandekommen der einzelnen Kurse hängt von dem tatsächlichen Ausfall der abschließenden Wahlen ab! Personalveränderungen am Gymnasium können ebenfalls zu Veränderungen führen! Insofern werden die vorliegenden Informationen nur unter Vorbehalt veröffentlicht!
Ein Anrecht auf eine bestimmte Kurskombination besteht laut Verordnung nicht!

Hinweise zu kombinierten Kurse

Die Ergebnisse der Schülerwahlen zur Qualifikationsphase in den letzten Jahren zeigen, dass in einigen Fächern wegen der geringen Nachfrage generell kein Prüfungskurs auf erhöhtem und/oder auf grundlegendem Niveau angeboten werden kann.

Benachteiligt sind durch diese geringe Nachfrage entweder

- alle Prüfungsfachkandidaten eines bestimmten Faches (z.B. im Fach Physik),
- nur die Prüfungsfachkandidaten auf erhöhtem Niveau oder
- nur die Prüfungsfachkandidaten auf grundlegendem Niveau.

Erst das Zusammenlegen der Prüfungsfächer auf erhöhtem und grundlegendem Niveau ließe jene Kursgröße (Per Erlass ist für eine Schule unserer Größe eine durchschnittliche Kursgröße von ca. 19 Schülern pro Kurs vorgegeben) entstehen, die es ermöglicht, solche Fächer als Prüfungsfach einzurichten. In den so genannten „Huckepack-Kursen“ nehmen die Schülerinnen und Schüler auf grundlegendem Niveau an nur drei Wochenstunden des Kurses teil. Möglich ist die Einrichtung solcher „Huckepack-Kurse“ nur dort, wo eine Kombination beider Niveaustufen sinnvoll und organisatorisch möglich erscheint.

Prüfungsfachkandidaten auf grundlegendem Niveau (P4) können daran teilnehmen, sofern die Abfolge der für das Zentralabitur relevanten Themenschwerpunkte dem nicht entgegensteht. Die mündlichen P5-Prüfungen bleiben davon unberührt, da sie dezentral organisiert werden. Sollten die betroffenen Schülerinnen und Schüler eine solche freiwillige Teilnahme nicht wünschen, steht es ihnen selbstverständlich frei, ein anderes Prüfungsfach zu wählen.

Hinweise zu Parallelitäten

Im Sinne einer qualitativ hochwertigen Ausbildung ist es oberstes Ziel des Burg-Gymnasiums, möglichst alle unterrichteten Fächer auch als Prüfungsfächer anbieten zu können. Einschränkungen werden hier im Wesentlichen durch die Vorgaben der Oberstufen- und Prüfungsverordnung und das Wahlverhalten der Schülerinnen und Schüler vorgegeben.

Im Interesse der Schülerinnen und Schüler liegt jedoch ebenfalls die Gestaltung eines kompakten Stundenplans, der – neben dem schulischen Engagement – auch private Freiheiten zulässt. Vereinsarbeit, ehrenamtliches Engagement und das Zusammensein mit Familie und Freunden sollen nicht über das notwendige Maß hinaus eingeschränkt werden.

Damit dies gewährleistet werden kann, gibt es am Burg-Gymnasium einige wenige weitere Vorgaben, die bei der Prüfungsfachwahl zusätzlich zu berücksichtigen sind.

Eine gewisse Parallelität der Fächer muss infolge gegeben sein, damit der Stundenplan nicht bis in den Abend reicht!

Zugleich wird es auf diese Weise möglich, dass Rückgänger aus dem 3. und 4. Halbjahr der Qualifikationsphase im Folgejahr problemlos die einmal gewählten und begonnenen Prüfungskurse fortführen können.

Das gibt gerade schwächeren Schülerinnen und Schülern Sicherheit!

Liegt eine Parallelität zweier oder mehrerer Kurse vor, so kann jeweils nur ein Kurs aus dieser Leiste ausgewählt werden.

1) **Deutsch und Mathematik auf erhöhtem Niveau**

Wer das Fach Deutsch oder Mathematik auf erhöhtem Niveau betreibt, belegt das andere Fach auf grundlegendem Niveau (P4/P5/Abdecker)

2) **Biologie und Physik**

3) **Chemie (P1-P3)** schließt sich aus mit:

Erdkunde (P3), Politik (P3), (Kunst (P3))

4) Nur als Prüfungsfach schließen sich aus: **Politik und Erdkunde**

Sofern Erdkunde Prüfungsfach ist, kann Religion/WN nicht als Prüfungsfach gewählt werden.

Dieses Beiblatt ist als Übersicht und als Korrekturhilfe zur Wahl gedacht!

Vorschriften für die Wahl der Prüfungsfächer	Ja	Nein*
Unter den Prüfungsfächern müssen sein:		
1. aus jedem Aufgabenfeld mindestens ein Prüfungsfach,		
2. <u>zwei</u> der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik und		
3. das erste bis dritte Prüfungsfach mit erhöhtem Anforderungsniveau, wobei		
4. das dritte Prüfungsfach im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt das zweite Schwerpunktfach, in den übrigen Schwerpunkten ein weiteres Fach nach der Bestimmung der Schule ist. [Ergibt sich am BGB automatisch!]		
<p>Folgende Fächer sind, unabhängig davon, ob sie Schwerpunkt-, Kern- oder Ergänzungsfach sind, zu belegen und in die Gesamtqualifikation in Block I einzubringen. Die genannte Anzahl der Halbjahre gibt in der Regel die Belegungsdauer an. Diese weicht in wenigen Fällen von der Einbringungsverpflichtung in Block I ab (z.B. in Sport). Von den Prüfungsfächern werden immer 4 Hj. eingebracht!</p>		
Grundvoraussetzung:		
Mindestens 32 Wochenstunden im Durchschnitt sind belegt.		
<p>Dabei gilt: 32 bis 36 Schulhalbjahresergebnisse bestimmter Fächer müssen in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Darunter müssen sich die Ergebnisse in den 5 Prüfungsfächern befinden, wobei in Block I der Abiturqualifikation P3, P4 und P5 in einfacher, P1 und P2 in zweifacher Wertung eingebracht werden.</p>		
4 Schulhalbjahre Deutsch		
4 Schulhalbjahre ein und derselben Fremdsprache Schülerinnen und Schüler, die in der Klasse 11 mit einer „neuen Fremdsprache“ als 2. Fremdsprache begonnen haben, müssen zwei Schulhalbjahresergebnisse in den Abiturblock I einbringen. (Kurse in einer in der Vorstufe begonnenen 3. FS können eingebracht werden; [...]) (Vgl. AVO-GOBAB, Anlage 3 zu §15 Abs. 3). <i>Zur Präzisierung bitte beim Oberstufenkoordinator nachfragen bzw. s.o.</i>		
Für den sprachlichen Schwerpunkt gilt:		
4 Schulhalbjahre einer weiteren Fremdsprache (in der Einführungsphase durchgängig belegt!)		
2 Schulhalbjahre Kunst <u>oder</u> Musik <u>oder</u> Darstellendes Spiel (beide Schulhalbjahresergebnisse müssen dasselbe Fach betreffen; ku/mu als Prüfungsfach 4 Schulhalbjahre)		
2 Schulhalbjahre Politik-Wirtschaft (als Prüfungsfach 4 Schulhalbjahre) [Ausnahme: Sofern Erdkunde im GW-Profil P3 ist, entfällt die Verpflichtung zur Politikbelegung!]		
2 Schulhalbjahre Geschichte (als Prüfungsfach 4 Schulhalbjahre)		
2 Schulhalbjahre Religion (ev. oder kath.) <u>oder</u> Werte und Normen (<u>oder</u> Philosophie) Wird Religionsunterricht, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und muss nach §128 Abs.1 NSchG, an dessen statt keines der dort benannten Fächer belegt werden, so ist ein anderes Fach, <u>das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zu belegen</u> ; dieses Fach kann auch Werte und Normen oder Philosophie sein. Wurde Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und an dessen statt das Fach Werte und Normen oder Philosophie nicht belegt, so sind 2 aufeinander folgende zusätzliche Schulhalbjahresergebnisse eines anderen Faches, <u>das nicht Prüfungsfach ist, aus gesellschafts-wissenschaftlichen Aufgabenfeld dem einzubringen.</u>		
4 Schulhalbjahre Mathematik		
4 Schulhalbjahre <u>einer</u> Naturwissenschaft (in der Einführungsphase belegt!)		
Für den naturwissenschaftlichen Schwerpunkt gilt:		
4 Schulhalbjahre einer weiteren Naturwissenschaft (in der Einführungsphase belegt!)		
3 Schulhalbjahre des Seminaufaches Im Seminaufach müssen 3 Halbjahre belegt, davon 2 Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden. Es muss sich um die Ergebnisse aus zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren handeln, darunter das Ergebnis des Halbjahres, in dem die Facharbeit geschrieben wurde.		
4 Schulhalbjahre Sport Aus beiden Erfahrungs- und Lernfeldgruppen sind jeweils zwei Schulhalbjahre zu belegen [Bitte im Detail mit Herrn Pretzlaff absprechen!]. Ist Sport nicht Prüfungsfach, so dürfen höchstens 3 Schulhalbjahresergebnisse der Qualifikationsphase [...] eingebracht werden. Wird mehr als ein Schulhalbjahresergebnis [...] eingebracht, so müssen die Ergebnisse in mindestens 2 verschiedenen Sportarten, darunter in mindestens einer Individualsportart, erreicht worden sein.		
Für das gesellschaftswissenschaftliche Profil gilt:		
2 Schulhalbjahre einer 2. Naturwissenschaft <u>oder</u> einer 2. Fremdsprache		

* Falls ein Nein angekreuzt wird, bitte mit dem Oberstufenkoordinator in Verbindung setzen!

Folgende Einbringungsverpflichtungen müssen berücksichtigt werden:

In den **Schwerpunkt-, Kern- und Prüfungsfächern** muss aus jedem Semester ein Kurs eingebracht werden [in Block I der Abiturqualifikation].

Kurse in Erdkunde müssen nur belegt und eingebracht werden, wenn es **Prüfungsfach** ist!
Als Wahlfach können sie eingebracht werden! Die Anwahl von Erdkunde als Prüfungsfach kann dazu führen, dass – in Abhängigkeit von den anderen Prüfungsfächern – keiner der zu belegenden Sportkurse in die Abiturqualifikation eingebracht werden kann.

In **Kunst, Musik, Politik, Geschichte, Religion/Werte & Normen** und **Erdkunde** müssen nur dann **4 Kurse** belegt und eingebracht werden, wenn diese **Prüfungsfächer** sind!

Zusätzlich gilt:

Falls Sport Prüfungsfach ist:

Sport als Prüfungsfach ist nur möglich, wenn in der Einführungsphase zusätzlich ein Halbjahr Sporttheorie belegt wurde. Zusätzlich zu den Sportpraxiskursen in der Qualifikationsphase sind parallel 4 Halbjahre Sporttheorie zu belegen. Deren Note wird mit den jeweiligen Sportpraxisnoten zu einer Gesamtnote verrechnet. Wenn Sport als Prüfungsfach gewählt wird, ist zu beachten, dass Sport keinem Aufgabenfeld angehört.

Im ersten Jahr der Qualifikationsphase ist ein dreistündiges Ersatzprüfungsfach anzugeben und zu belegen! Die für ein Prüfungsfach relevanten Klausuren sind zu schreiben!

Wer Sport als 5. Prüfungsfach wählt, muss davon ausgehen, dass die Auswahl der in die Abiturqualifikation maximal einzubringenden 36 Halbjahresergebnissen fest vorgegeben ist. Andere Prüfungsfachkombinationen führen in der Regel dazu, dass von den maximal 36 in die Abiturqualifikation einzubringenden Halbjahresergebnissen nur 32 bzw. 34 vorgegeben sind. Zwei bzw. vier weitere Halbjahresergebnisse können dann von den Schülerinnen und Schülern frei ausgewählt werden. In der Regel sind dies die Halbjahresergebnisse im Fach Sport, da die Einbringung der Sportergebnisse nur bei Sport als Prüfungsfach zwingend vorgegeben ist. **Für Schülerinnen und Schüler, die Sport als 5. Prüfungsfach gewählt haben, ist das Einbringen von vier Sportergebnissen obligatorisch. Die o.g. und so genannten ‚Leerplätze‘ sind damit in der Regel bereits ‚aufgefüllt‘.**

Falls 2 Fremdsprachen Prüfungsfächer sind:

Insgesamt müssen 8 Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden.

Falls 2 Naturwissenschaften Prüfungsfach sind:

Insgesamt müssen 8 Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden.

Im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt muss entweder eine 2. Fremdsprache oder eine 2. Naturwissenschaft für ein Schuljahr belegt werden. Die Ergebnisse müssen eingebracht werden!

Achtung

Die Belegungs- und Einbringenvorschriften können bei bestimmten **Prüfungsfachkombinationen** dazu führen,

- **dass mehr als 36 Schulhalbjahresergebnisse einzubringen sind. Diese Kombinationen sind nicht zulässig!**
[Die Prüfungsfächer sind so zu wählen, dass die Zahl von maximal 36 Halbjahresergebnissen, die nach § 15 Abs. 3 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe (AVO-GOBAK) in die Gesamtqualifikation einzubringen sind, nicht überschritten wird.]
- **dass die maximal einbringbaren Schulhalbjahresergebnisse im Fach Sport (drei) nicht alle eingebracht werden können! Denn: Sofern Sport nicht Prüfungsfach ist, müssen keine Sportkurse eingebracht werden (s.o.).**

Besonderheiten zu Französisch neu/Latein neu/Niederländisch neu als 4. oder 5. Prüfungsfach (bzw. zu möglichen Ergänzungsprüfungen) bitte erfragen (vgl. Wahlzettel und Informationsveranstaltung)!

Bevor die Profile und die zusätzlichen Prüfungsfächer gewählt werden, ist genau zu überlegen, welche Fächer und Schulhalbjahre belegt werden müssen, welche eingebracht bzw. wie viele Schulhalbjahre noch zusätzlich eingebracht werden können.

Falls es Unsicherheiten gibt, bitte an die Tutoren oder den Oberstufenkoordinator wenden!

gez. Klein, Oberstufenkoordinator